

Räumen und Streuen

Wer muss wann ran?





Winterdienst in Saarbrücken	3
Alle Hände voll zu tun!	4
Gemeinsam glattweg sicher	5
Fakten zum Winterdienst	6
Noch Fragen?	7-11

Sehr geehrte Saarbrückerinnen und Saarbrücker, vom 15. Oktober bis zum 31. März jedes Jahres stehen die Mitarbeiter des ZKE, des Amtes für Grünanlagen, Forsten und Landwirtschaft, sowie der Betriebs- und Bauhöfe der Landeshauptstadt Saarbrücken mit ihren Winterdienstfahrzeugen bereit, um bei einsetzendem Schneefall oder aufkommender Eisglätte sofort auszurücken.

Schnelles und effizientes Handeln ist bei jedem Einsatz gefragt, jedoch können die Fahrzeuge natürlich nicht alle Straßen gleichzeitig bedienen. Wichtige Verkehrsknotenpunkte, die eine besondere Gefahrenstelle darstellen würden, werden zuerst bedient.



Erst wenn die wichtigsten Straßen frei sind, werden nach Bedarf die weniger befahrenen Routen geräumt und gegebenenfalls mit Feuchtsalz abgestreut. Bei letztgenannten handelt es sich um einen freiwilligen Service.



Alle Hände voll zu tun!

Der Winterdienst der Stadt umfasst die verkehrswichtigen Straßen, Linien des öffentlichen Personen-Nahverkehrs und – ganz wichtig – die Zufahrten zu den Krankenhäusern. Aus personellen Gründen unterstützen auch städtische Ämter, wie etwa das Amt für Grünanlagen, Forsten und Landwirtschaft, die Bauhöfe des Straßenamtes und der Bezirksverwaltung Dudweiler den ZKE.

Für den Bezirk Halberg und für Teile des Bezirkes West sowie in Dudweiler übernehmen deshalb von morgens bis in die Abendstunden die jeweiligen Bauhöfe die Winterdienstleistungen.

Weiterhin erfolgt ein kombinierter manueller/maschineller Winterdienst, bei dem Fußgängerüberwege, Treppen, Brücken, Auf- und Abgänge, Verbindungswege sowie Haltestellen des ÖPNV, für die der ZKE oder die Bauhöfe zuständig sind, von Schnee und Eis befreit werden.



Gemeinsam glattweg sicher

Auch wenn im Winter der permanente Einsatz der städtischen Mitarbeiter notwendig ist – Sicherheit und Umweltschutz sind eine Aufgabe für alle. Mit witterungsgerechtem Fahrverhalten oder dem Stehenlassen des Autos an besonders heiklen Tagen stehen

die Chancen gut, ohne Ausrutscher durch den Winter zu kommen.

Mit dieser Broschüre erhalten Sie wichtige Informationen über die städtischen Leistungen im Winterdienst, sowie Antworten zur privaten Räum- und Streupflicht im Winter.

Bitte merken:

ZKE – Zentraler Kommunalen Entsorgungsbetrieb
Gaschhübel 1, 66113 Saarbrücken
0681/905-7313, info@zke-sb.de, WWW.ZKE-SB.DE



Fakten zum Winterdienst

- Für den Winterdienst kann auf 22 Räum- und Streufahrzeuge sowie 40 Kleinfahrzeuge und rund 230 Mitarbeiter (inklusive der Bauhöfe) zurückgegriffen werden. Winterdienstleistungen umfassen ca. 1150 km Straße und 35.000 m² Fläche.
- In Saarbrücken wird ein „Differenzierter Winterdienst“ durchgeführt. Differenzierung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass nicht auf allen Straßen und bei jeder Wetterlage gleich viel gestreut, sondern eine Abstufung vorgenommen wird.

Diese Art der Organisation des Winterdienstes ist der bestmögliche Kompromiss zwischen Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz.

- Die Verwendung der sogenannten Feuchtsalztechnik mit einem Gemisch aus Sole und Salz verringert die Streumenge bis auf 5 g/m² (etwa ein halber Esslöffel voll) mit gleicher Effektivität – dies schont die Natur und die Finanzen.



Der bestmögliche Kompromiss zwischen Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz: So wenig wie möglich – so viel wie nötig

Noch Fragen?

F: Wer muss räumen und streuen?

A: Für die Reinigung und das Räumen bei Schnee und Eis trägt grundsätzlich immer der Anlieger, also im Regelfall der Haus- bzw. Grundstückseigentümer die Verantwortung.



Als Anlieger gelten gleichermaßen Erbbauberechtigte, Nießbraucher sowie Inhaber eines im Grundbuch vermerkten sonstigen dinglichen Nutzungsrechts. Diese müssen vor ihren Grundstücken Eis sofort und Schnee nach Beendigung des Schneefalls beseitigen und bei Glätte abstumpfende Streumittel (z.B. Sand oder Splitt) streuen bzw. im Auftrag beseitigen und streuen lassen. Die Durchführung dieser Arbeiten kann im privatrechtlichen Innenverhältnis Vermieter/Mieter auch auf die Mieter übertragen worden sein. Hier hilft ein Blick in die Hausordnung oder den Mietvertrag.

F: Bin ich als Hinterlieger eines „Hammergrundstücks“ auch zum Winterdienst verpflichtet?

A: Ja. Hinterlieger sind verpflichtet, den Gehweg auf der Breite ihrer Einfahrt von Schnee und Glätte zu befreien.

F: Welches Streugut soll verwendet werden?

A: Zur Beseitigung von Glätte sollte man Splitt, Sand oder Granulat streuen. Möglich ist auch das Streuen von feiner Asche. Grundsätzlich ist es am kostengünstigsten, die Flächen zuerst einmal mit dem Schneeschieber oder dem Besen zu räumen. Sollte ein sicheres Gehen oder Befahren dann immer noch nicht möglich sein, kommen die oben genannten abstumpfenden Mittel zum Einsatz. Bitte beachten Sie immer den Untergrund, auf den Sie das Streugut auftragen. Asche kann auf sehr hellen Steinplatten zum Beispiel Verfärbungen hinterlassen. Auch sollte jegliche Art von Streugut bei Tauwetter flächendeckend entfernt werden. Granulat lässt sich hier am einfachsten wieder zusammenkehren, aufnehmen und gegebenenfalls beim nächsten Wintereinbruch erneut verwenden.

F: Besteht für die jeweiligen Anlieger auch eine Streupflicht für die Fahrbahnen auf der Straße?

A: Nein, auf den Fahrbahnen, die dem Autoverkehr vorbehalten sind und auf denen auch der ZKE keinen Winterdienst vornimmt, besteht keine Winterdienstpflicht der Anlieger. Jedoch muß auf Fahrbahnen ohne Bürgersteig der Winterdienst entlang des Grundstücks durchgeführt werden.

F: Was ist, wenn mein Grundstück an eine Fußgängerzone angrenzt?

A: Auch hier sind, ähnlich wie bei Gehwegen, für die Fußgängerzonen werktags in der Zeit von 7 bis 20 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 20 Uhr, die Anlieger verpflichtet entlang der Grundstücksgrenzen, Gehbahnen für den Fußgängerverkehr in einer Breite von mindestens 2 Metern von Schnee freizuhalten.

Noch Fragen?

F: Was umfasst die „Streu- und Räumpflicht“ der Anlieger?

A: Auch bei Schnee und Eis muss das gefährlose Begehen der Gehwege gewährleistet sein. Schnee und Eis muss an Werktagen in der Zeit von 7 bis 20 Uhr, an Sonn- und Feiertagen von 9 bis 20 Uhr beseitigt werden. Nach 20 Uhr gefallener Schnee und Glätte ist gleich am nächsten Morgen bis 7 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 9 Uhr zu beseitigen. Bei anhaltendem Schneefall bzw. gefrierendem Regen muss mehrmals täglich gestreut oder geräumt werden! Mindestens 1 Meter breite Gehbahnen sind für den Fußgängerverkehr von Schnee und Eis frei zu halten. Ist kein Bürgersteig vorhanden, so ist eine Gehbahn von 1 Meter Breite entlang der Grundstücksgrenze zu räumen und zu streuen. Auch wenn im Normalfall die Schneeschaukel ab 20 Uhr ruhen kann, Anlieger die hohen Publikumsverkehr verursachen, sind dennoch verpflichtet, auch zu einem späteren Zeitpunkt zu räumen.

F: Was passiert, wenn ich den Winterdienst nicht durchführe?

A: Wer seinen satzungsrechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden. Die gesetzliche Grundlage findet sich hierfür im Saarländischen Straßengesetz und in § 13 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Landeshauptstadt Saarbrücken. Außerdem setzen Sie sich der Gefahr eventueller privatrechtlicher Haftungsansprüche aus, sollte einem Dritten ein Schaden entstehen.

F: Wer haftet, wenn es aufgrund von Eisglätte zu einem Unfall kommt bzw. hat ein

Passant dann Anspruch auf Schadensersatz?

A: Hier muss der Anlieger, der zum Winterdienst verpflichtet ist, damit rechnen, dass er haftungsrechtlich zur Verantwortung gezogen wird und Schadensersatz (einschließlich Schmerzensgeld) zahlen muss. Je nach Einzelfall hat der Eigentümer auch mit strafrechtlichen Konsequenzen (wegen fahrlässiger Körperverletzung) zu rechnen.

F: Wer ist auf den Fahrbahnen winterdienstpflichtig?

A: Der Winterdienst auf den Fahrbahnen wird vom ZKE nach Verkehrsbedeutung in einem differenzierten Winterdienst durchgeführt. Nicht in jeder Straße in Saarbrücken ist der ZKE zum Winterdienst verpflichtet.



Das bedeutet, der ZKE stimmt den Einsatz von Personal, Fahrzeugen und Streumitteln flexibel auf Wetter- und Straßensituation ab. Auf diese Weise erreichen wir die bestmögliche Balance zwischen Verkehrssicherheit, Umweltschutz und Wirtschaftlichkeit. Geschulte Mitarbeiter und moderne Technik gewährleisten die optimale Durchführung der erforderlichen Winterdienstmaßnahmen. Wichtige Verkehrsadern werden hierbei zuerst von Schnee und Eis befreit. Die Winterdienstpflicht des ZKE endet um 21 Uhr.

Noch Fragen?

F: Führt der ZKE den Winterdienst in allen Stadtteilen durch?

A: Für den Bezirk Halberg und für Teile des Bezirk West sowie in Dudweiler übernehmen die jeweiligen Bauhöfe die Winterdienstleistungen. Die gesetzliche Winterdienstpflicht endet um 21 Uhr.

F: Wo finde ich die satzungsrechtlichen Regelungen für Saarbrücken?

A: Wo und wer zum Räumen und Streuen verpflichtet ist, regelt die Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen und Plätze und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Landeshauptstadt Saarbrücken. Diese ist auf der **Internet-Seite des ZKE unter www.zke-sb.de zu finden. Gerne gibt der ZKE hierüber auch telefonisch Auskunft unter **0681/905-7313**.**

F: Dürfen Auftaumittel (Salz) verwendet werden?

A: Jegliche Auftaumittel, also nicht nur Salze, sind grundsätzlich zur Verwendung auf dem

Bürgersteig nicht erlaubt. Nur im absoluten klimatischen Ausnahmefall (z. B. Blitzeis) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und abgängen oder ähnlichen Gefahrenstellen dürfen Auftaumittel verwendet werden. Ausgenommen von diesem Verbot ist nur der differenzierte Winterdienst des ZKE. Hier wird auf den Fahrbahnen im Rahmen der Streupläne und der Notwendigkeit vor Ort Feuchtsalz bzw. Streusalz eingesetzt.

F: Wer ist für die Beschaffung der Materialien verantwortlich?

A: Für die Flächen, für die der ZKE den Winterdienst verantwortlich durchführt, stellt dieser auch das Räum- und Streumaterial. Im privaten Bereich bleibt der Grundstückseigentümer dafür verantwortlich, dass ordnungsgemäß geräumt und gestreut wird. Welche privatrechtlichen Regelungen er mit seinen Mietern oder zum Beispiel einem privaten Reinigungsdienst trifft, ist ihm selbst überlassen. Das gleiche gilt übrigens auch für die Gehwegreinigung bei Plustemperaturen.



Noch Fragen?

F: Wohin mit dem ganzen Schnee?

A: Schnee- und Eismengen der Gehwege sollen grundsätzlich auf dem der Fahrbahn zugewandten Gehwegrand angehäuft werden. Größere Schneemengen müssen so beiseite geschoben werden, dass der Verkehr von Fußgängern und Fahrzeugen nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Achtung: Rinnsteine, Gullys, Ein- und Ausfahrten sowie Radwege müssen freigehalten werden! Vor allem an Fußgängerüberwegen,

Kreuzungen und Straßeneinmündungen darf der aufgehäufte Schnee nicht zu Sicht- bzw. anderen Behinderungen führen.

F: Vor meinem Grundstück befindet sich eine Haltestelle. Muss ich auch dort den Winterdienst durchführen?

A: Ja. Diese sind soweit zu räumen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen sowie der Zugang gewährleistet sind.

Noch Fragen?

F: Kann ein anderer für mich den Winterdienst übernehmen?

A: Ja. Ein geeigneter Dritter kann die Durchführung des Winterdienstes übernehmen, allerdings bleibt die Verantwortung letztendlich beim Anlieger.

F: Mein Nachbar würde für mich den Winterdienst durchführen. Geht das?

A: Grundsätzlich ja, allerdings verbleibt die Verantwortung für die Durchführung bei Ihnen als Anlieger.

F: Kann ich mich vom Winterdienst befreien lassen, weil ich z. B. eine schwere Behinderung habe?

A: Die Satzung sieht keine Befreiungsmöglichkeiten vor. Wenn Sie nicht in der Lage sind, den Winterdienst selbst durchzuführen, müssen Sie einen Dritten mit dieser Aufgabe betrauen.



Ein Teil unserer stets einsatzbereiten Winterdienst-Truppe – schon im Sommer denken wir an den Winter.



ZKE – Zentraler Kommunalen Entsorgungsbetrieb
Gaschhübel 1, 66113 Saarbrücken



Telefon: 0681/905-2000
Telefax: 0681/905-7400



info@zke-sb.de
WWW.ZKE-SB.DE

Auf unseren Internetseiten finden Sie ebenfalls
ausführliche Informationen
zu Abfall, Abwasser und Stadtreinigung.

